

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Hofer, DI Klement, Vilimsky
und weiterer Abgeordneter

eingebracht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 14, Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (537 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird (580 d.B.), in der 63. Sitzung des Nationalrats am 6.6.2008

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen

Die dem Bericht (580 d.B.) angeschlossene Regierungsvorlage (537 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Ziffer 20 lautet wie folgt:

„20. Im § 34 Abs. 1 lautet der zweite Satz wie folgt:

„Über diese Untersuchung hat die flugmedizinische Stelle eine Bestätigung an die Austro Control GmbH oder eine aufgrund einer Übertragung gem. § 140b zuständige Behörde zu übermitteln, aus der sich ergibt, welches Tauglichkeitszeugnis ausgestellt wurde.““

2. Ziffer 56 lautet wie folgt:

„56. Im § 131 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

(3) Zuständige Luftfahrtbehörde zur Vollziehung der gem. Abs. 2 erlassenen Bestimmungen ist die Austro Control GmbH oder eine aufgrund einer Übertragung gem. § 140b zuständige Behörde.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als Betriebsvorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 3922/91 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl. L 373 vom 31.12.1991 S. 4, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 8/2008, ABl. L 10 vom 12.1.2008 S. 1, geregelt sind. Zuständige Luftfahrtbehörde im Sinne dieser Bestimmung ist die Austro Control GmbH oder eine aufgrund einer Übertragung gem. § 140b zuständige Behörde.““

Begründung:

1. Derzeit wird von der flugmedizinischen Stelle der gesamte Untersuchungsbefund inklusive Anamnese an die Behörde Austro Control GmbH übermittelt. Eine Übermittlung des gesamten Untersuchungsbefundes widerspricht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere deren Verhältnismäßigkeit. Die vorgeschlagene Fassung trägt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung und gibt der Behörde trotzdem die Möglichkeit, in begründeten Fällen in die Befunde einzusehen.

2. Der Österreichische Aero-Club ist als beliehenes Unternehmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jahresnachprüfungen für Segelflugzeuge zuständig. Dieser Bereich wird zukünftig durch den Part M Anhang einer EU-Verordnung geregelt. Sollte die ausschließliche Zuständigkeit für diese Tätigkeit in Zukunft die Austro Control haben, würde die Tätigkeit des Österreichischen Aero-Clubs auf dem Gebiet des Airworthiness Review – früher Jahreskontrolle – wegfallen und die Sportluftfahrt mit erheblichen Kosten für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge konfrontiert werden. Es ist davon auszugehen, dass dies bei der Änderung des Gesetzes übersehen wurde, da sich in den erläuternden Bemerkungen kein Hinweis findet, dass diese behördliche Tätigkeit zukünftig vom Aero-Club nicht mehr ausgeübt werden soll.

